

Aktenzeichen: 64.65. _____

Verwendungsnachweis für ein Gebäude in

- ☐ **Passivhausbauweise** O innerhalb einer Solar- bzw. Klimaschutzsiedlung
☐ **3-Liter-Haus-Bauweise** O innerhalb einer Solar- bzw. Klimaschutzsiedlung

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Postfach 10 25 45
44025 Dortmund

Antragsteller:

Name _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Tel. _____

Bitte Bankverbindung eintragen:

Konto _____

BLZ _____

Bank _____

Bei dem Objekt handelt es sich um ein: ☐ Einfamilienhaus ☐ Reihenhaus
☐ Doppelhaushälfte ☐ Mehrfamilienhaus ☐ Sonstiges: _____

Tag des Einzugs: _____ **Anzahl der Wohneinheiten:** -----

Passivhaus-/3-Liter-Haus-Förderung

(falls noch andere Gegenstände gefördert worden sind, bitte beiliegende entsprechende Formblätter ausfüllen).

Projektort (Ort / Straße / Haus-Nr.) _____
evtl. ehemalige interne Gebäude- bzw. Plan-Nr. _____

Für den Verwendungsnachweis sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen bzw. zu bestätigen oder anzugeben (bitte ankreuzen):

- Bei Abrechnung innerhalb von geförderten Siedlungen bitte Lageplan mit Eintragung der hier abzurechnenden Gebäude/Wohnungen und eine Tabelle mit den Erwerberramen beilegen

- Nachweise der Vertragsabschlüsse (Auftragsbestätigungen über die Bauleistungen der ausführenden Unternehmen bzw. der Lieferfirmen mit detaillierten Angaben zu den verwendeten Materialien für Außenwände, Dach, Fenster, technische Gebäudeausrüstung)
- Rechnungen über Bauleistungen, die mit dem geförderten Baustandard im Zusammenhang stehen
- Kontoauszüge als Zahlungsbelege für o. g. Rechnungen
- Bei Verkauf der/des Wohnungen/Hauses ist eine Erklärung zwischen Antragsteller und des/der Erwerber(s), die die „Übernahme der Rechte und Pflichten“ des Zuwendungsbescheides regelt vor zu legen
- Nachweis der Ergebnisse eines Luftdichtheitsnachweises (Blower-Door-Test). Eine Luftwechselrate von 0,6/h (bei Passivhäusern) bzw. 1,0/h (bei 3-Liter-Häusern) bei einer Druckdifferenz von 50 Pascal (L_{n50} -Wert) darf nicht überschritten werden

- Bescheinigung des Architekten über die Bauausführung entsprechend der Anforderungen an den Passivhausstandard laut Passivhausprojektierungspaket (Heizwärmebedarf kleiner als 15 kWh/m²a bei Passivhäusern und 35 kWh/m²a bei 3-Liter-Häusern)
- Erneuter Nachweis der U-Werte bei gegenüber den Antragstellung geänderten Konstruktionen oder Baumaterialien (müssen mindestens den U-Werten der Antragstellung entsprechen).
- Technische Angaben zur Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (nur mit Bauartzulassung und mit ungeeichten Stromzwischenzählern):

Fabrikat: _____ Typ _____ Wirkungsgrad %

Erdreichvorerwärmung ☐ ja ☐ nein Länge der Rohrleitung _____ m
 Tiefe _____ m
 Durchmesser _____ m
 Material _____

Steuerung der Lüftungsanlage ☐ mehrstufiger Aus-Einschalter ☐ Zeitschaltuhr ☐ Temperaturgest.

☐ Blower-Door-Test (gemessene(r) L_{n50}-Wert(e) lt. beigefügtem Testat _____

Nacherwärmung der Zuluft über

☐ Elektroheizstab - Leistung _____ kW

☐ Wärmepumpe Fabrikat _____ Typ _____ Leistung _____ kW

☐ Gasheizung Fabrikat _____ Typ _____ Leistung _____ kW

☐ sonstige Art _____ Fabrikat _____ Typ _____ Leistung _____ kW

- Technische Angaben zur Solarkollektoranlage mit Wärmemengenzähler(n)

☐ nur zur Brauchwassererwärmung ☐ zur Brauchwasser- und Heizungsunterstützung

Fabrikat _____ Typ _____

Bruttofläche _____ m² Speichergröße _____ Liter

Herstellungskosten _____ €

- Technische Angaben zur Fotovoltaikanlage (falls vorhanden):

Modul-Hersteller _____ Gesamtleistung _____ kW_p - Wechselrichter-Herst./Typ _____

- Kopien der letztgültigen Ausführungs- und Detailpläne.

- Wenn vorh.: Keller passivhaustauglich ☐ ja ☐ nein oder 3-Liter-Haus-tauglich ☐ ja ☐ nein

- Wohn- und Nutzfläche _____ m² nach DIN (nach Fertigstellung)

- Wärmeübertragende Umfassungsfläche A _____ m² (nach Fertigstellung)

- Beheiztes Bauwerksvolumen: _____ m³ (nach Fertigstellung)

- Fotos der Gesamtansichten nach Fertigstellung

- Fotos der wichtigsten baulichen, heizungs- u. lüftungstechnischen Details während der Bauphase (wie Dach-, Außenwandaufbau, Laibungsdämmung, Festereinbindung, Fußpunkt Außenwand auf Kellerdecke oder Bodenplatte, Anschlüsse der Winddichtigkeitsebene, Rohrdurchdringungen und Rohrdämmung, Lüftungsanlage, Nachheizung etc.)

- Gebrauchsabnahmebescheinigung des Bauordnungsamtes als Bestätigung der abschließenden Fertigstellung (falls baubehördlich erforderlich).

- Nachweis der Heizenergie- und Stromverbräuche über die ersten 5 Jahre nach Fertigstellung ist einmal jährlich einzureichen. Stichtag zur Einreichung der Nachweise ist jeweils der 01.04.

Kostenaufstellung

Grundstück _____ €

Bauwerk _____ €, davon d. Lüftungsanlage mit/ohne Nacherwärmung _____ €

davon d. Fenster _____ €

davon d. Luftdichtheitsmessung _____ €

Architekt/Bauleitung _____ €

Gesamtkosten _____ €

Das Bauvorhaben und insbesondere energetisch relevante Maßnahmen wurden entsprechend den Anforderungen der Passivhaus-Bauweise/3-Liter-Haus-Bauweise (Heizenergiebedarf kleiner als 15/35 kWh/m²a) durchgeführt; die Einhaltung der ‚Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen‘ zum Zuwendungsbescheid ist erfolgt.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden, dass das geförderte Vorhaben für Evaluierungs- und Veröffentlichungszwecke genutzt werden kann.

Die Richtigkeit der Angaben und Vollständigkeit der vorstehenden Eintragungen wird hiermit bestätigt.

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

(Ort, Datum)

Unterschrift(en) Zuwendungsempfänger/in

Bescheinigung des Architekten/der Architektin bzw. des Bauvorlageberechtigten über den

☐ Passivhaus-Standard nach der aktuellen PHPP-Version. Der tatsächliche Heizwärmebedarf beträgt _____ kWh/m²a.

☐ 3-Liter-Haus-Standard (nur zulässig in Solarsiedlungen) in Anlehnung an die aktuelle PHPP-Version. Der aktuelle Heizwärmebedarf beträgt _____ kWh/m²a.

Hiermit bescheinige ich, dass der o. g. Energiestandard des vorgenannten Gebäudes eingehalten wird (Wesentliche Änderungen gegenüber der Planung sind mitzuteilen).

(Ort, Datum)

(Stempel/Unterschrift)

VERWENDUNGSNACHWEIS und AUSZAHLUNGSANTRAG

Bitte diesen Vordruck in Druckbuchstaben ausfüllen, unterschreiben und zurücksenden

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6-Bergbau und Energie in NRW
Postfach 10 25 45
44025 Dortmund

Antragsteller(in) (bei Anschriftenänderung)

Bankverbindung

Name:

Bank:

Straße, Hausnr.:

BLZ:

PLZ, Ort:

Konto-Nr.:

Zuwendung aus dem NRW-Förderprogramm 'Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen (REN-Programm)'

Programnteil: Projektförderung von Fotovoltaikanlagen

Größe der Fotovoltaikanlage:.....kW_p

Bezug: Zuwendungsbescheid vom _____

Für die Auszahlung der Zuwendung sind folgende Unterlagen jeweils als Originalbelege und zusätzlich als Kopien (Originale erhalten Sie zurück) beizufügen:

- () Abschlussrechnung(en) mit Angaben über Fabrikat und Typ der eingebauten Module
- () Nachweis des Vertragsabschlussesdatums
(Auftragsbestätigung des Installateurs bzw. der Lieferfirma mit Angabe des Auftragsdatums)
- () Zahlungsnachweis: Kontoauszug im Original bzw. als beglaubigte Kopie oder Einzelbestätigung des Kreditinstitutes über die ausgeführte Überweisung
(keine Barquittungen und keine Einzahlungsbelege; s. auch BNfF)
- () Auflistung der Fabrikationsnummern der eingebauten Module durch Installateur/Lieferfirma
- () Bestätigung des zuständigen EVU über den Netzparallelbetrieb mit Datum der Inbetriebnahme und Angabe der Anlagenleistung in kW_p
- () Sonstige öffentliche Mittel (außer NRW, z.B. 1000.000-Dächer-Programm, Städte. etc.)
 - () Nein
 - () Ja, Höhe _____ EUR, beantragt bei _____
Nachweis über die Höhe des Darlehens bitte unbedingt beifügen!
- () Sonstige nicht öffentliche Mittel (z.B. Energieversorger, etc.)
 - () Nein
 - () Ja, Höhe _____ EUR, beantragt bei _____
- () Foto der geförderten Maßnahme, in der Regel als Hausansicht
Bei dach- und fassadenintegrierten Fotovoltaikanlagen ist zusätzlich ein Detailfoto (siehe Nr. 13 der BNfF) vorzulegen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen alle Punkte angekreuzt und die entsprechenden Unterlagen im Original beigelegt sein, ansonsten kann das ILS NRW die Zuwendung nicht auszahlen.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller(in)

Aktenzeichen **64-65.1**

VERWENDUNGSNACHWEIS UND AUSSAHLUNGSANTRAG

Bitte diesen Vordruck in Druckbuchstaben ausfüllen, unterschreiben und zurücksenden

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung **8** Bergbau und Energie in NRW
Postfach 10 25 45
44025 Dortmund

44025 Dortmund

Antragsteller(in)

Name, Vorname:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Ort:

Bankverbindung

BLZ :

Bank:

Konto-Nr.:

Zuwendung aus dem NRW-Förderprogramm "Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen (REN-Programm)"

Programmteil: Förderung von Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

Bezug: Zuwendungsbescheid vom

Für die Auszahlung der Zuwendung sind folgende Unterlagen jeweils als Originalbelege und zusätzlich als Kopien (Originale erhalten Sie zurück) beizufügen:

- ☐ Abschlussrechnung(en) mit Angaben über Fabrikat und Typ des eingebauten Lüftungsgerätes
- ☐ Nachweis des Vertragsabschlusses (Auftragsbestätigung des Installateurs bzw. der Lieferfirma mit Angabe des Auftragsdatums)
- ☐ Zahlungsnachweis: Kontoauszug im Original bzw. als beglaubigte Kopie oder Einzelbestätigung des Kreditinstitutes über die ausgeführte Überweisung (keine Barquittungen und keine Einzahlungsbelege)

☐ Nachweis des Blower-Door-Tests

~~☐ Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Vordruck „Bestätigung des/der Sachverständigen (Ingenieur/Architekt) bezüglich der eingebauten Wohnungslüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung“~~

☐ Bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik für das eingebaute Lüftungsgerät (Kopie ist ausreichend)

☐ Sonstige öffentliche Mittel (außer NRW, Mittel aus dem KFW-Programm etc.)

☐ Nein ☐ Ja, Höhe EUR, beantragt bei

☐ Sonstige nicht öffentliche Mittel (z. B. Energieversorger, etc.)

☐ Nein ☐ Ja, Höhe EUR, beantragt bei

☐ Foto der geförderten Maßnahme

Bitte beachten Sie:

Es müssen alle Punkte angekreuzt und die entsprechenden Unterlagen im Original beigelegt sein, ansonsten kann das ~~LS~~ NRW die Zuwendung nicht auszahlen.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Antragsteller(in)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

1.4.2

bei Fehlbetragsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbetrag anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung – die Zuwendung

2.1

bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,

2.2

bei Fehlbetrags- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3

Vergabe von Aufträgen

3.1

Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 EUR beträgt, sind anzuwenden:

3.1.1

bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),

3.1.2

bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL).

3.2

Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, aufgrund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2ff. der VOB/A bzw. VOL/A oder die VOF anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Sektorenauftraggeber, deren Maßnahmen mit einem Fördersatz von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder einem höheren Betrag gefördert werden, sind verpflichtet, den Abschnitt 3 der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden.

4

Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

4.1

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen,

5.1

wenn sie oder er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie oder er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Zweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5

zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6

Nachweis der Verwendung

6.1

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis in der Form des einfachen Verwendungsnachweises (Nr. 6.6) zu führen.

6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfängerin oder Empfänger, Einzahlerin oder Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.5

Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

6.6

Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht der zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.4) aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Auf die Vorlage der Belege (Nr. 6.5) wird verzichtet.

6.7

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Beim einfachen Verwendungsnachweis (Nr. 6.6) ist die Übereinstimmung der Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und Belegen zu bestätigen.

6.8

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.9

Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihr oder ihm zu erbringenden Verwendungs- oder Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7

Prüfung der Verwendung

7.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.2

Unterhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

7.3

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.

7.4

Der Europäische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen, soweit die Ausgaben ganz oder teilweise zu Lasten des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft geleistet werden.

8

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2),

8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1

ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet,

8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).

8.5

Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Nr. 1.4).